

Betriebsleitererklärung

Zur Feststellung der Eintragungsvoraussetzungen mit einem zulassungspflichtigen Handwerk bei der Handwerkskammer zu Leipzig bitten wir Sie, die nachstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

1. Name und Anschrift des Betriebes

2. Name und Wohnanschrift des technischen Betriebsleiters

3. Erklärung des technischen Betriebsleiters

a) Die **wöchentliche** Arbeitszeit beträgt _____ Stunden

Die **tägliche** Arbeitszeit beträgt _____ Stunden (von _____ bis _____).

Mein Bruttoverdienst beträgt monatlich EURO _____
(bei BGB-Gesellschaft Gewinn- und Verlustbeteiligung angeben)

Ich leite alle zulassungspflichtigen, handwerklichen Arbeiten (Planung, Durchführung und Anordnung) und bin in dem o. a. Betrieb diesbezüglich persönlich dafür verantwortlich.

b) Ich beziehe Berufs-, Erwerbsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente bzw. Altersruhegeld

ja nein

(falls „ja“ bitte gesondert weitere Angaben/z. B. Kopie Rentenbescheid etc.)

c) Ich bin sozialversichert bei _____

Anliegend erhalten Sie den schriftlichen Nachweis der Krankenkasse, dass ich dort zur Sozialversicherung angemeldet bin (Kopie Chipkarte bzw. Bestätigung über die Anmeldung des Betriebsleiters bei der Krankenkasse)

4. Neben meiner Tätigkeit als Betriebsleiter für den o. a. Betrieb bin ich

noch als Arbeitnehmer bzw. Selbständiger tätig: nein ja

(falls „ja“ bitte noch folgende Angaben):

a) als Arbeitnehmer bin ich beschäftigt bei:

Name und Anschrift des Betriebes _____

tägliche Arbeitszeit _____ Stunden

Arbeitsaufgabe _____

als technischer Betriebsleiter bin ich in der dortigen Handwerksrolle erfasst nein ja

b) als Selbständiger bin ich noch tätig:

Name und Anschrift des Betriebes _____

Tätigkeit _____

5. Erklärung des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters

Ich / Wir erkläre(n), dass der o. a. technische Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungspflichtige Handwerk hat. Der o. a. Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den fachlich technischen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werden darf.

Sollte der o. a. Betriebsleiter ausscheiden, so wird dies unverzüglich der Handwerkskammer zu Leipzig mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift des technischen Betriebsleiters

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters